

Arching**Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten****Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
A - 1014 Wien**Per Email: i11@bka.gv.at**Der Präsident****A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at**

Wien, am 07. September 2007, GZ 170-1/bk

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Signaturgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechnikergesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden.**GZ BKA-410.006/0006-I/11/2007**

Sehr geehrter Herr Dr. Karning!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK) erlaubt sich zum gegenständlichen Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Signaturgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechnikergesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden folgende Stellungnahme abzugeben:

Das Signaturgesetz im Speziellen ist eine wichtige Voraussetzung, um eine technisch gesicherte elektronische Kommunikation zu ermöglichen, die im Zuge des e-Government und e-Health in den nächsten Jahren massiv an Bedeutung gewinnen wird.

Artikel 1 - Änderungen des Signaturgesetzes

Die BAIK begrüßt die Initiative der Vereinfachung des Signaturgesetzes, da der bisherige Ausstellungsprozess komplex und trotzdem fehleranfällig gewesen ist.

Vermisst werden jedoch im gegenwärtigen Entwurf zum Signaturgesetz die nötigen Kontrollinstrumente, welche eine Zuordnung von Personen zur elektronischen Signatur garantieren. Dies ist umso mehr zu fordern, als die Bedeutung und Verbreitung der elektronischen Signatur im Bereich des e-Government und noch viel mehr im Bereich des e-Health in den nächsten Jahren massiv steigen wird. Eine Vertauschung der Personenidentitäten würde beim Betroffenen nicht abschätzbare Schäden hervorrufen; dies könn-

ZTZiviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten



te insbesondere im Bereich e-Health für die betroffene Person eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

Für eine qualitativ hochwertige Signaturzuordnung und Verwaltung sollte auf die Unterstützung von staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis nicht verzichtet werden.

Nachdem es sich hier um hochwertige technische und sicherheitskritische Dienstleistungen handelt, sind Ziviltechniker aufgrund ihrer gesetzlich normierten Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und insbesondere aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz prädestiniert Kontrolltätigkeiten im Bereich des Signaturgesetzes zu erfüllen.

Weiters fordert die BAIK qualitative Verbesserungen im Sinne der Nutzer zu schaffen, wie etwa die Verpflichtung für den Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dies würde das Vertrauen der Nutzer in sichere Signaturen fördern.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im SigG:

Ad § 6 Abs 6:

In welcher Weise bzw. mit welcher Rechtsgrundlage werden einfache Signaturen bzw. fortgeschrittene Signaturen und Zertifikate bezüglich Verzeichnis- und Widerrufsdienste in Zukunft gehandhabt? Es ist dringend eine Regelung in diese Richtung zu verabschieden, um eventuellen Missbrauch seitens der Anbieter vorzubeugen.

Ad § 7 Abs 1:

Unklar ist auf welche Art die Identität einer Person zuverlässig überprüft werden soll, wenn kein amtlicher Lichtbildausweis mehr zwingend vorgeschrieben ist. Die Zuverlässigkeit des Personals ist zwingend erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, warum die Auswahl der Mitarbeiter in „Hinblick auf deren Zuverlässigkeit daher den Zertifizierungsdiensteanbietern überlassen bleibt“.

Diese Bestimmungen sind grob fahrlässig, und können bei Missbrauch oder bei Fehlern im Bereich des e-Commerce zu erheblichen finanziellen Schäden führen, im Bereich e-Health sogar zur Gefahr für Leib und Leben werden, was dadurch verschärft wird, dass keine gesetzliche Haftpflichtversicherung für Schäden vorgeschrieben wird: Z 6 ist hier vollkommen unzureichend!

... „über ausreichende Finanzmittel zu verfügen, um den Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen zu

entsprechen, sowie Vorsorge für die Befriedigung von Schadenersatzansprüchen, etwa durch Eingehen einer Haftpflichtversicherung, zu treffen“

Ein Geschädigter kann in einem Zivilprozess sich am ZDA schadlos halten, sofern der ZDA über „ausreichende“ Mittel verfügt und der Geschädigte hat keinen direkten Zugriff auf etwaige Haftpflichtversicherungen um sich schadlos zu halten.

Eine ähnliche Regelung wie bei der KFZ-Haftpflicht wäre hier dringend anzuraten. Die BAIK fordert weiters eine gesetzliche Haftungsbeschränkung für die Benutzer qualifizierter Signaturen, die durch die Haftpflichtversicherung des ZDAs abgedeckt sein muss.



Es sollte dem Versicherer, dem Dienstanbieter und Kunden vorbehalten bleiben, privat-rechtlich konkrete Haftungsbeträge, Kosten und Nutzungseinschränkungen für eine Signatur zu vereinbaren.

Da bei elektronisch signierten Daten immer mit Kopien dieser Daten gearbeitet wird (das Datenoriginal ist nur auf der Festplatte des Signators gespeichert, und dieses ist selbst eine Kopie aus dem Hauptspeicher), ist die Integrität des signierten Dokuments nur durch die elektronische Signatur sichergestellt.

Sollte eine nachträgliche Fälschung des signierten Dokuments möglich geworden sein (Brechen des Schlüssels oder Fehler im Algorithmus sind eher unwahrscheinlich, aber der Zugang zum PIN Code der Chipkarte z.B. durch Erspähen oder anderen Tricks schon eher), besteht keine Möglichkeit mit technischen Mitteln nachzuweisen, welches der signierten Dokumentenkopien dem ursprünglichen Original entspricht.

In vergleichbaren Fällen, wie den Kreditkarten oder Bankomatkarten, schafft eine Haftungsobergrenze eine Risikoentlastung zugunsten des Benutzers und somit Vertrauen. Bei den qualifizierten Signaturen, wie etwa bei der Bürgerkarte, liegt das Risiko ausschließlich beim Nutzer.

Solch eine Bestimmung fehlt derzeit sowohl im SigG der SigV, als auch im EGovG und GTelG. Um in Schadensfällen möglichen Klagen gegen die Republik Österreich vorab zu begegnen, als auch um den bis dato wenig genutzten qualifizierten Signaturen mehr Verbreitung durch Rechtssicherheit zu geben, wäre solch eine entsprechende Regelung nötig.

Ad § 8 Abs 1:

Unklar ist, welche Identitätsnachweise mit amtlichen Lichtbildausweisen als gleichwertig anzusehen sind. Wie in den Erläuterungen dargelegt, soll durch diese Bestimmung „die indirekte Identifizierung des Zertifikatswerbers ermöglicht werden. Dies stellt einen wichtigen Punkt zur Erleichterung und Förderung der qualifizierten Signatur dar.“ Auch hier stellt sich die Frage, wie die Sicherheit einer indirekten Identifizierung gewährleistet werden kann. Das Beispiel des Bankkunden reicht dazu nicht aus.

Ad § 13 Abs 3:

Nicht verständlich ist der Verzicht mit qualifizierter Signatur zu signieren.

Ad § 14:

Die Einschränkung von Aufsichtsmaßnahmen der Aufsichtsbehörde ist inakzeptabel. Jeder Zertifizierungsdiensteanbieter, der nicht qualifizierte Signaturen ausstellt, unterliegt gemäß dieser Bestimmung de facto nicht mehr der Aufsicht. Speziell ist der entfallene Abs. 2 gemeint.

Ad § 15:

Der Wegfall von Abs. 2 Z 2 und die Änderung in Abs. 3 deuten auf Vereinfachungen für die RTR GmbH hin; was unter „Gründen der Rechtsbereinigung“ zu verstehen ist, bedarf einer Klärung. Konsequenterweise müsste aus Gründen der Vereinfachung und Rechtsbereinigung auf die RTR GmbH gänzlich verzichtet werden und deren Aufgaben könnten staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis überlassen werden.

Ad § 19:

Aus Abs. 2 Z 1, 2, 4 und 3 geht hervor, dass Ziviltechniker diese Anforderungen per Gesetz erfüllen. Es ist in diesem Bundesgesetz darauf explizit hinzuweisen, um Rechtssicherheit bei eventuellen Anträgen zu gewährleisten. Somit muss die in Abs. 3 geforderte Eignungsprüfung, bis auf „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“, für Ziviltechniker entfallen.

**Ad § 23 Abs. 2:**

Der explizite Entfall der Haftung des ZDA gegenüber dem Signator ist grundsätzlich abzulehnen. Die Begründung in den Erläuterungen „Es greifen hier ohnedies andere privatrechtliche Bestimmungen (z.B.: Produkthaftung) und machen dadurch diese Bestimmung überflüssig.“ wird als nicht ausreichend betrachtet. Das Produkthaftungsgesetz baut u.a. darauf auf, dass der Hersteller oder Importeur in die EU eine Haftpflichtversicherung abzuschließen hat - das ist im gegenwärtigen SigG Entwurf nur eine „Kann-Bestimmung“! Weiters ist im Konkursfall oder in ähnlichen Fällen der Zugriff auf die eventuell vorhandene Haftpflichtversicherung nicht gegeben. Wie schon unter § 7 angemerkt wäre eine Regelung ähnlich die im KFZ Haftpflichtbereich dringend erforderlich.

Ad § 25 Abs.3:

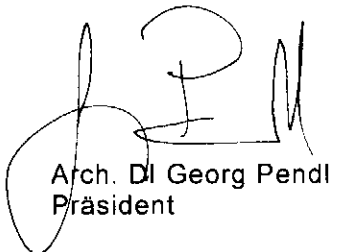
Der Entfall des „zuverlässigen Personals“ von § 7 Abs. 1 Z 5 begründet gemäß Erläuterungen auch den Entfall der Anforderungen an eine SigV. Dies wird wie in § 7 mit großen Bedenken gesehen.

Ad § 26:

Die Werte der Geldstrafen wären zumindest wertmäßig anzupassen, um ihre abschreckende Wirkung weiter zu behalten.

Die Bundeskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. DI Georg Pendl
Präsident